



Einwohnergemeinde  
Häfelfingen

# **Wasserreglement der Gemeinde Häfelfingen**

**vom 26. November 2007**

---

**gültig ab 1. Januar 2008**

# WASSERREGLEMENT DER GEMEINDE HÄFELFINGEN

8. November 2007

---

## Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Häfelfingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Häfelfingen (WV).

<sup>2</sup> Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, so gilt dieses Reglement für die Baurechtnnehmerinnen und Baurechtnnehmer. Bei deren Zahlungsunfähigkeit haften die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### § 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht

<sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### § 3 Technische Ausführung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

## B. Wasserabgabe

### § 4 Wasserlieferung

<sup>1</sup> Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

### § 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

## **§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

## **§ 7 Qualität des Trinkwassers**

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

## **§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch**

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

# **C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

## **§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

## **§ 10 Enteignungsrecht**

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

## **§ 11 Hydranten**

<sup>1</sup> Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

<sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

## **§ 12 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die

- a. trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Instandhaltung durch die Anlagen der WV oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

# **D. Private Wasserleitungen**

## **Bewilligungs- und Meldepflicht**

### **§ 13 Bewilligung**

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Wasserzuleitungen zu Neubauten;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen;
- c. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen;

- d. den vorübergehenden Wasserbezug;
- e. die Nutzung von privaten Quellen;
- f. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

## **Anschlussleitung**

### **§ 14 Meldepflicht**

Wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies dem kantonalen Labor vorgängig melden.

### **§ 15 Erstellung und Kosten**

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

<sup>3</sup> Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt die Grabarbeiten. Die WV bezahlt den Leitungsbau und die übrigen Kosten.

<sup>4</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

### **§ 16 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

## **Hausinstallation**

### **§ 17 Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

<sup>2</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

### **§ 18 Erstellung und Kosten**

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

### **§ 19 Abnahme und Kontrolle**

<sup>1</sup> Die WV prüft die Hausinstallationen. Sie kann während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.

<sup>2</sup> Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

## **Betrieb**

### **§ 20 Instandhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

### **§ 21 Regelmässige Spülung**

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

### **§ 22 Haftung**

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

### **§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

<sup>2</sup> Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

## **E. Wassermessung**

### **§ 24 Grundsatz**

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

### **§ 25 Standort und Eigentum**

<sup>1</sup> Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin den Standort des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

### **§ 26 Auswechslung**

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

### **§ 27 Nachprüfung**

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert zu Ungunsten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen bzw. ihren Lasten.

### **§ 28 Ablesung der Wasserzähler**

Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen.

### **§ 29 Vorübergehender Wasserbezug**

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

## **F. Finanzierung**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 30 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
- b. jährlichen Grundgebühren
- c. Mengengebühren
- d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

#### **§ 31 Festlegung der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grundgebühren und Mengengebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

#### **§ 32 Vorab-Erstellung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann auf Verlangen eine kommunale Wasseranlage gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf Kosten der Privaten erstellen. Der Private hat diese Anlage vorzufinanzieren.

<sup>2</sup> Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

#### **§ 33 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Beiträge und Gebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe des Skontos und des Verzugszinses fest.

### **Einmalige Beiträge und Gebühren**

#### **§ 34 Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen wird.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet

- Grundstückfläche
- Versicherungswert des Gebäudes

<sup>3</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

<sup>4</sup> Reduzieren sich Grundstücksfläche oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau der Brandversicherungswert wieder erhöht, ist für die Summe, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>5</sup> Bei einer Vergrößerung der angeschlossenen Grundstücksfläche werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

## **Wiederkehrende Gebühren**

### **§ 35 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt der Gemeinde eine Mengengebühr sowie eine jährliche Grundgebühr.

<sup>2</sup> Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.

### **§ 36 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Pro Haushalt wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Pro Wasserzähler wird ein jährlicher Beitrag für Miete und Unterhalt erhoben.

### **§ 37 Mengengebühr**

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug. Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates mittels rechtskräftiger Verfügung nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

### **§ 39 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Liestal, Beschwerde erhoben werden.

Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 40 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Ausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

#### **§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wasser-Reglement vom 1. Januar 1981 wird aufgehoben.

#### **§ 42 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligte Anschlüsse, Bauten und Umbauten wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

#### **§ 43 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 26. November 2007

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE HÄFELFINGEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinderin

Eugen Strub

Christine Gerhard

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement

mit Entscheid Nr. 59 am 18. Februar 2008 genehmigt.

Das Reglement tritt in Kraft am 01. Januar 2008.

---

Änderung / Anpassung "§ 39 Rechtsschutz" genehmigt  
an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2009  
und von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 13 vom 12. Januar 2010

---



## Anhang 1 zum Wasserreglement der Gemeinde Häfelfingen

*an der Einwohnergemeindeversammlung  
vom 24. November 2008  
vom 23. November 2009  
vom 11. Juni 2013  
vom 28. November 2018  
beschlossene geänderte*

# Tarifordnung des Wasserreglementes

## 1. Jährliche Gebühren

1.1	Grundgebühr	Fr. 100.00	pro Haushalt
1.2	Wasserbezugsgebühr	Fr. 2.60	pro m <sup>3</sup>
1.3	Wasserzählermiete	Fr. 20.00	pro Zähler
1.4	Sanierungsbeitrag begrenzt auf 5 Jahre	Fr. 100.--	pro Haushalt für die Jahre 2019 - 2023

## 2. Einmalige Gebühren

2.1	Anschlussgebühr für Neubauten jeglicher Art aufgrund - der Grundstücksfläche - des Versicherungswerts	Fr. 7.00 2 %	pro m <sup>2</sup> des Versicherungswerts
2.2	Anschlussbeitrag für Umbauten aufgrund des Versicherungsmehrwertes	2 %	
2.3	Bauwasser und	Fr. 200.00 Fr. 2.60	Grundgebühr pro m <sup>3</sup> gemessen mit Wasserzähler

**Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 26. November 2007.**

Tarifänderungen beschlossen an den Einwohner-Gemeindeversammlungen vom  
24. November 2008, 23. November 2009, 11. Juni 2013 und 28. November 2018.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE HÄFELFINGEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Eugen Strub

Christine Gerhard